

Gericht

Landesverwaltungsgericht Tirol

Entscheidungsdatum

25.02.2015

Geschäftszahl

LVwG-2014/22/2687-5

Rechtssatz

Es mag durchaus zutreffen, dass manche Überdachungen für Kraftfahrzeuge (Carports) allgemeine bautechnische Kenntnisse nicht wesentlich berühren, weshalb im Einzelfall auch eine Bauanzeige iSd § 23 TBO 2011 ausreichend sein kann. Es kann sich dabei allerdings nur um vergleichsweise einfach zu errichtende Konstruktionen mit einer nur geringen überbauten Fläche handeln. Die in Rede stehende bauliche Anlage ist aufgrund ihrer Konstruktionsvariante mittels verzinkter Stahlkonstruktion bzw. deren Ausmaße von ca. 12 m Länge, 2,50 m Tiefe und einer Höhe von 2,80 m nicht in diesem Sinne privilegiert. Es liegt daher jedenfalls eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage vor (vgl. dazu auch VwGH 30.5.2006, 2004/06/2010). Vor allem für deren fachgerechte Herstellung sind Kenntnisse der Statik und Bauphysik zwingend erforderlich.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:LVWGTTI:2015:LVwG.2014.22.2687.5